

Räumlichkeiten Sportplatz und Sportcontainer Großpösna

zwischen

Gemeinde Großpösna

vertreten durch Bürgermeisterin Dr. Gabriela Lantsch
dienstansässig Im Rittergut 1, 04463 Großpösna (Gemeinde)

und

dem FSV 1990 Großpösna e.V.

vertreten durch den Vorsitzenden Dirk Lindner (Verein)

Präambel

Der FSV 1990 Großpösna e.V. nutzt seit 01.04.1999, entsprechend dem Vereinszweck, den Sportplatz und den Sportcontainer in Großpösna. Auf Grund der Beantragung einer LEADER-Förderung muss der Nutzungsvertrag aktualisiert und an die Voraussetzungen zur LEADER-Förderungen angepasst werden.

§ 1 Zweck der Nutzung

1. Die Gemeinde Großpösna überlässt dem Verein FSV 1990 Großpösna e.V. eine Teilfläche von ca. 14 470 m² des Flurstücks 193/17 Gemarkung Großpösna mit folgenden Objekten zur Nutzung:

Sportplatz, Kleinfeld, Hartplatz, Geräteraum am Sportlerheim, Sportcontainer, Stellfläche für PKW

2. Die Nutzung des Objektes unterliegt dem Vereinszweck.

§ 2 Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis beginnt rückwirkend zum 01.01.2019 und endet am 31.12.2027.

2. Wird der Nutzungsvertrag nicht 3 Monate vor Vertragsende gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.

§ 3 Belegung

1. Das Vertragsobjekt ist ein Schul-, Vereins und Freizeitsportplatz. Die Veranstaltungen der Schule haben Vorrang vor den Veranstaltungen des FSV 1990 Großpösna e.V.

2. Für die Nutzung des Schul-, Vereins und Freizeitsportplatz stellt die Gemeinde einen Belegungsplan mit nachfolgendem Inhalt auf. Die Belegung für die Schule von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 – 13:30 Uhr an Schultagen hat Vorrang. Sie gestattet dem Verein nach Maßgabe des Belegungsplanes die Nutzung.

3. Die im Belegungsplan festgesetzten Benutzungszeiten sind zwingend. Außer den im Lageplan (Anlage 1) bezeichneten Anlagen und Einrichtungen dürfen keine sonstigen Anlagen oder Einrichtungen benutzt werden.

4. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Änderungen der Benutzungszeiten, der Anlage und Einrichtung im Belegungsplan vorzunehmen.

§ 4 Entgelt, Nebenkosten

1. Für die Nutzung der Objekte wird eine jährliche pauschale Nutzungsgebühr in Höhe von 500,00 € erhoben.
2. Soweit auf Entgelte aus diesem Vertrag Umsatzsteuer anfällt, trägt diese der Verein.
3. Die Betriebskosten trägt der Verein selbst.
4. Im Rahmen der Vereinsförderung verzichtet die Gemeinde Großpösna auf die Zahlung der Nutzungsgebühr.

§ 5 Zustand und Instandhaltung des Vertragsobjektes

1. Der Verein verpflichtet sich, das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und zurückzugeben.
2. Der Verein haftet der Gemeinde für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht werden. Dazu gehören:
 - unsachgemäßes Behandeln der Versorgungs- und Abflussleitungen, WC- und Heizungsanlagen
 - das unzureichende Lüften der Räume
 - das unzureichende Heizen der Räume
 - Leitungsverstopfungen
3. In diesen Fällen hat der Verein in jedem Fall die Schäden auf seine Kosten zu beseitigen. Ebenso trägt der Verein die Kosten der auf Grund gewöhnlicher Abnutzung oder unsachgemäßer Behandlung erforderlichen Instandhaltung und Instandsetzung des Vertragsobjektes und der darin befindlichen Anlagen und Ausstattung einschließlich der Schönheitsreparaturen.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, Ausbesserungen und bauliche Änderungen, die der Erhaltung des Vertragsgegenstandes dienen oder zur Abwendung drohender Gefahren oder Beseitigung von Schäden notwendig sind, auch gegen den Willen des Vereins vorzunehmen.
5. Der Verein muss die Schäden, für die er einstehen muss, sofort beseitigen.
6. Leitungen und Anlagen für Elektrizität und Gas, sanitäre Einrichtungen, Schlösser, Rollläden und ähnliche Einrichtungen müssen von der Gemeinde in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden.
7. Beschädigte Glasscheiben und Spiegel sind vom Verein auf jeden Fall auf seine Kosten zu ersetzen. Etwaige Ansprüche gegen schuldige Dritte tritt die Gemeinde an den Verein ab.

§ 6 Benutzung der Räume, Untervermietung

Der Verein darf die Räumlichkeiten zu dem in § 1 genannten Zweck nutzen. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 7 Betreten der Räume durch die Gemeinde

1. Die Gemeinde oder seine Beauftragten sind berechtigt, das zur Nutzung überlassene Vertragsobjekt zur Prüfung seines Zustandes oder aus anderen wichtigen Gründen zu betreten. Bei Gefahr ist ihnen der Zutritt zu jeder Tages- oder Nachtzeit gestattet.
2. Der Verein hat dafür zu sorgen, dass die Räume auch während seiner Abwesenheit betreten werden können. Bei längerer Abwesenheit ist der Schlüssel an eine schnell erreichbare Stelle unter Benachrichtigung der Gemeinde zu hinterlegen.

§ 8 Bauliche Veränderungen

1. Bauliche Veränderungen an und in den Räumen sowie die Anbringung von Schildern, Reklameeinrichtungen und Antennen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
2. Bei einer Beendigung des Vertragsverhältnisses sind auf Verlangen der Gemeinde binnen einer Frist von 3 Monaten alle baulichen Änderungen zu beseitigen, wobei der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen ist.

§ 9 Versicherungen

1. Der Verein hat eine Versicherung zum Schutz gegen Feuer, Diebstahl und Vandalismus abzuschließen. Der Nachweis über den Abschluss einer Inventar- oder Inhaltsversicherung ist der Gemeinde unverzüglich nach Vertragsabschluss, bzw. am Beginn eines jeden Jahres nachzuweisen.
2. Die Gemeinde trägt die Kosten für Grundsteuer, Gebäudeversicherung im Rahmen der Vereinsförderung.

§ 10 Verkehrssicherungspflicht / Haftung

1. Dem Verein obliegt die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht und die für das Grundstück anfallende Straßenreinigung einschließlich Winterdienst und Streuung.
2. Die Gemeinde haftet nicht für die Beschaffenheit des Bodens und des Untergrundes des Vertragsobjektes. Es wird in dem Zustand vom Verein übernommen, in dem es sich derzeit befindet.
3. Der Verein haftet ausnahmslos für alle Schäden, die der Gemeinde am Vertragsobjekt und den Zugangswegen durch Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen.
4. Der Verein stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Übungsleiter, Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen sowie Zugängen zu den Anlagen und Einrichtungen entstehen.
5. Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Nutzung der Anlagen und Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.

6. Der Verein verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

7. Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

8. die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Anlagen und Einrichtungen gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 11 Sicherheit

1. Der Verein hat für die Sicherheit des Vertragsobjektes auf seine Kosten zu sorgen.

2. Entstehen Schäden an Anlagen oder Einrichtungen, so sind diese sofort dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter und der Gemeinde in geeigneter Weise zu melden.

3. Bei Gefahr im Verzug hat durch den Verein (z.B. Übungsleiter) eine unverzügliche Meldung an die Bürgermeisterin zu erfolgen.

§ 12 Behördliche Vorschriften

1. Der Verein hat alle Vorschriften auf seine Kosten zu beachten und zu erfüllen, zu deren Beachtung bzw. Erfüllung die Gemeinde als Eigentümer des Vertragsobjektes verpflichtet ist.

2. Das gleiche gilt hinsichtlich aller an den Verein oder an die Gemeinde bezüglich des Vertragsobjektes ergehenden behördlichen Aufforderungen; soweit diese an die Gemeinde gerichtet sind, gilt dies nur, wenn der Verein von den an sie gerichteten Aufforderungen Kenntnis erlangt.

§ 13 Zu- und Abfahrten

Für ungehinderten Zu- und Abfahrten zum bzw. vom Vertragsobjekt übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 14 Rückgabe des Vertragsobjektes

1. Bei Kündigung dieses Vertrages ist der Verein verpflichtet, das Vertragsobjekt binnen von der Gemeinde angemessenen Frist auf seine Kosten zu räumen, in einen ordnungsgemäßen und unfallsicheren Zustand zu versetzen sowie entschädigungs- und bedingungslos an die Gemeinde zurückzugeben.

2. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist die Gemeinde ohne gerichtliche Inanspruchnahme berechtigt, aus Kosten des Vereins unter Ablehnung jeder Haftung für Beschädigungen und Verluste das Vertragsobjekt zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 15 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Verein haftet für die Erfüllung aller Vertragsverpflichtungen gesamtverbindlich.
2. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Großpösna. Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten ist Leipzig.
3. Der Verein erkennt an, dass er auf Grund der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages keinerlei Entschädigungs- oder Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde hat.

§ 16 Außerordentliche Kündigung

1. Die Gemeinde hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn
 - (1) das Vertragsobjekt für eigene kommunale Zwecke benötigt wird;
 - (2) der Verein gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt.
2. Die außerordentliche Kündigung kann bei Einhaltung einer Zweimonatsfrist zum Ende eines jeden Monats ausgesprochen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Der Nutzungsvertrag zwischen dem FSV 1990 Großpösna e.V und der Gemeinde Großpösna tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Großpösna, den.....

Gemeinde Großpösna

FSV 1990 Großpösna e.V.

.....
Dr. Gabriela Lantsch
Bürgermeisterin

.....
Dirk Lindner
Vorstand

Anlage 1

Lageplan - Luftbild mit Kennzeichnung des Vertragsobjektes